

**Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Sportökonomie an
der Universität Bayreuth
vom 10. Mai 1994
i.d.F. der 2. Änderungssatzung
vom 20. Februar 2002**

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen ist nicht vorgenommen.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Regelprüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 17 Sonderregelungen für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23 1. Prüfungsabschnitt: Theorie und Praxis der Sportarten
- § 24 Meldung zur Diplomprüfung
- § 25 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 26 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Freier Prüfungsversuch
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis und Diplom

Dritter Teil: Schlußvorschriften

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten

Anlage 1: Anforderungen und Bewertung der sportpraktischen Prüfungen in Theorie und Praxis der Sportarten

Anlage 2: Prüfungsanforderungen im Bereich Gesundheit und Fitness

Anlage 3: Wertungskriterien für nicht meßbare Sportarten bzw. nicht meßbare Prüfungsteile

Anlage 4: Sonderregelung für Studenten, die an der Erasmus-Hochschulkooperation zum Erwerb des "European Masters Degree in Sport Management" oder des "European Masters Degree in Health and Fitness" teilnehmen

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Sportökonomie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der Fächer seines Studienganges (Recht, Sport, Wirtschaft) überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Sportökonomin (Univ.)" bzw. "Diplom-Sportökonom (Univ.)" (jeweils abgekürzt: "Dipl.-SpOec. (Univ.)") verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 157 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. Die Regelstudienzeit (einschl. der berufspraktischen Tätigkeit und der Prüfungen) beträgt 8 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in Sport und Wirtschaft (vgl. § 20 Abs. 3). Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den Fachprüfungen in Recht, Sport und Wirtschaft, die in einem Abschnitt durchgeführt werden. Die bestandene Diplomarbeit ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen in den Fächern Recht, Sport (2. Abschnitt) und Wirtschaft. Im Fach Sport ist die erfolgreiche Ablegung des 1. Prüfungsabschnittes ("Theorie und Praxis der Sportarten"; vgl. § 23) vor Beginn der weiteren Diplomprüfung nachzuweisen.

§ 4

Regelprüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

- (1) Die Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen in der Regel in den Prüfungsterminen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungen in Theorie und Praxis der Sportarten sowie die Diplomarbeit sind vor der Anmeldung zur Diplomprüfung abzulegen. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel am Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekanntgegeben.
- (4) Legt ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn des sechsten beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bis zum Ende des zwölften Semesters ab, so gelten diese Prüfungen bzw. die nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungsteile oder Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; diese hat, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, innerhalb der nächsten sechs Monate zu liegen.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß setzt sich aus Vertretern der Fächer Recht, Sport und Wirtschaft zusammen und kann bis zu 8 Mitglieder umfassen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (bis zu vier) und Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (bis zu vier) gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität (§ 6 Abs. 3) sowie hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter gewählt werden. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14 Abs. 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die

Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung des zuständigen Prüfers. Art. 28 Abs. 2 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

- (4) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Fachbereichsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- bzw. Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Bestellung der Prüfer in der mündlichen Prüfung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (3) Zu Prüfern können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfer ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Aus organisatorischen Gründen können sich die mündlichen Prüfungen in das folgende Semester hineinziehen. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 1) anberaumen.

- (2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntzugeben. Der zur Prüfung zugelassene Kandidat ist unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts oder Prüfungstermins ist zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Eine Diplom-Vorprüfung sowie Teile einer Diplomprüfung und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Eine Diplom-Vorprüfung sowie Teile einer Diplomprüfung und einzelne Prüfungsleistungen in anderen einschlägigen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung gemäß Absatz 3 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Ein selbständiger Diplom-Vorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 3 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muß.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) In den Zeugnissen werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie gemäß § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung dem § 14 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.
- (7) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuß, in den Fällen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Meldet sich ein Kandidat zum Regelprüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 2) oder davor, kann er bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich bei dem Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muß innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt vorgelegt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muß, die am Tage der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.
- (5) Wird aus anerkannten Gründen die Diplomprüfung während der Klausurarbeiten abgebrochen oder unterbrochen, so werden die Prüfungsergebnisse in den bereits angefertigten Klausuren nur angerechnet, wenn mindestens die Hälfte der Klausuren der Diplomprüfung beendet wurde. Die entsprechende Prüfung ist im nächsten Termin zu wiederholen.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

- (2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seiner Fächer ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, es sei denn, daß ein zweiter Fachprüfer nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten sollen innerhalb von zwei Monaten bekanntgegeben werden.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.
- (2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, der Beisitzer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder von dem Beisitzer geführt und von den Prüfern bzw. vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (3) Zu der mündlichen Prüfung eines Faches der Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer sämtliche Diplomklausuren des entsprechenden Faches abgelegt hat.
- (4) Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn,

der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt und der Notenskala angepaßt.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen (vgl. § 20 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. a bis c und Ziffer 2 Buchst. a bis d) mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus

dem Durchschnitt der einzelnen Klausuren. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Klausuren je einfach gewertet und durch sieben geteilt.

- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten der Fächer Recht und Wirtschaft sowie der 1. und 2. Prüfungsabschnitt des Faches Sport jeweils für sich mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit.
 1. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung werden die Fachnoten für Sport und Wirtschaft sowie die Note für die Diplomarbeit je zweifach, die Note für Recht einfach gewertet.
 2. Bei der Bildung der Fachnoten Wirtschaft werden die Klausuren gemäß § 26 Abs. 2 und die mündliche Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 je einfach gewertet.
 3. Bei der Bildung der Fachnote Sport wird die Note des 1. Prüfungsabschnittes ("Theorie und Praxis der Sportarten"; vgl. § 23) zweifach, die aus den Teilen des 2. Prüfungsabschnittes (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 2) ermittelte Durchschnittsnote dreifach gewertet.
 4. Bei der Bildung der Note des 1. Prüfungsabschnittes ("Theorie und Praxis der Sportarten") wird die Note für den Block A doppelt, für den Block B und C je einfach gewertet. Dabei werden innerhalb der Sportartenblöcke (vgl. § 23 Abs. 3) die sportpraktischen und sporttheoretischen Prüfungen je einfach gewertet, sofern dies in einzelnen Sportarten durch Anlage 1 nicht ausdrücklich anders bestimmt wird. Die sportpraktische Note besteht aus einer Leistungs- und einer Demonstrationsnote, die je einfach gewertet werden. Die einzelnen Teilergebnisse der Leistungs- bzw. Demonstrationsprüfung werden je einfach gewertet. In den Sportarten, in denen keine eindeutige Trennung zwischen Leistungs- und Demonstrationsprüfung vorgenommen werden kann, zählen alle praxisorientierten Prüfungsteile je einfach.
 5. Die im Rahmen des 2. Prüfungsabschnittes des Faches Sport bei Klausuren und mündlichen Prüfungen gemäß § 26 Abs. 2 erzielten Noten werden je einfach gewertet.
- (6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absätzen 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens erhält der Kandidat auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten.

§ 16

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftlichen und mündlichen Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Meldung zu den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung hat rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) beim zuständigen Prüfungsamt zu erfolgen. Dies gilt auch für Nachhol- oder Wiederholungsprüfungen.
- (2) Der erstmaligen Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 19 Abs. 2 und 3) beizufügen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
 1. Die Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung für das Studium eines Diplom-Sportstudienganges gemäß der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Sportökonomie, davon mindestens des letzten Semesters vor jeder der Klausuren der Diplom-Vorprüfung an der Universität Bayreuth.
- (2) Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

Der Nachweis (benotete Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

 1. Einführung in die Sportwissenschaft (Übung);
 2. Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden (Übung);
 3. Zwei Seminarscheine aus den Bereichen:
 - Bewegung und Training
 - Sportbiologie/Sportmedizin
 - Sportpädagogik
 - Sportpsychologie;
 4. Buchführung (Übung);
 5. Kostenrechnung (Übung);
 6. EDV (Übung).

Die Nachweise zu 1 bis 6 werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Klausurarbeit/Kolloquium/Referat o. ä. erbracht. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann höchstens zweimal wiederholt werden.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder zu mehreren Klausuren innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Klausur sind zusätzlich beizufügen:
 1. Das Studienbuch;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben bzw. in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
 3. ein Lichtbild des Kandidaten.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur letzten Klausur sind zusätzlich die Nachweise nach Absatz 2 beizufügen.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (7) Für die Zulassung zu den Klausuren der Diplom-Vorprüfung gilt folgendes:
 1. Die Zulassung zu einer Klausur der Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 2. Die Zulassung zur ersten Klausur der Diplom-Vorprüfung ist darüber hinaus zu versagen, wenn:
 - a) der Bewerber die Diplom-Vorprüfung in demselben bzw. in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder
 - b) die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.
 3. Die Zulassung zur letzten Klausur der Diplom-Vorprüfung ist darüber hinaus zu versagen, wenn:
 - a) der Bewerber die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die geforderten Nachweise gemäß Absatz 2 unvollständig sind.In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (8) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Bewerber möglichst zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seiner Fächer Sport und Wirtschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung verteilen sich auf mehrere Semester. In der Regel ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, gelten § 4 Abs. 4 und 5.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausuren in den Fächern Sport und Wirtschaft:
1. Fach Sport:
 - a) Trainings- / Bewegungslehre;
 - b) Sportbiologie / Sportmedizin;
 - c) Sportpädagogik / Sportpsychologie;
 2. Fach Wirtschaft:
 - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
 - c) Bilanzen;
 - d) Absatzwirtschaft.

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel jeweils in einer zweistündigen Klausur erbracht. Abweichungen hiervon gibt der Prüfungsausschuß rechtzeitig vorher bekannt.

§ 21

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Klausuren der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung oder bestandener Teilprüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses stattzufinden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Teilprüfungsleistung

als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist in bis zu vier Klausuren möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des Prüfungskandidaten der Prüfungsausschuß frühestens nach Ablegung sämtlicher Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen. Die zweite Wiederholung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

1. Prüfungsabschnitt Sport: Theorie und Praxis der Sportarten

- (1) Der 1. Prüfungsabschnitt des Faches Sport ("Theorie und Praxis der Sportarten") ist aus prüfungstechnischen Gründen vor der Anmeldung zu den weiteren Teilen der Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
Sportpraktische Leistungen und sporttheoretische Kenntnisse (spezielle Didaktik, spezielle Bewegungslehre, spezielle Trainingslehre und sportökonomische Bezüge) in drei Sportblöcken. Das Angebot der Sportarten innerhalb der Blöcke regelt die Studienordnung.
- (3) Prüfungsteile:
 - a) Die Prüfung im Block A umfaßt:
 - eine sportpraktische Prüfung im Schwerpunktfach;
 - eine Prüfung in spezieller Sporttheorie entweder mündlich (Dauer etwa 20 Minuten) oder schriftlich (Dauer etwa 60 Minuten).
 - b) Die Prüfung im Block B umfaßt:
 - eine sportpraktische Prüfung im 1. Grundfach;
 - eine Prüfung in spezieller Sporttheorie entweder mündlich (Dauer etwa 15 Minuten) oder schriftlich (Dauer etwa 45 Minuten).
 - c) Die Prüfung im Block C umfaßt:
 - eine sportpraktische Prüfung im 2. Grundfach;
 - eine Prüfung in spezieller Sporttheorie entweder mündlich (Dauer etwa 15 Minuten) oder schriftlich (Dauer etwa 45 Minuten).

Die Prüfungsanforderungen und die Bewertung der sportpraktischen Leistungen sind in der Anlage 1 beschrieben.
- (4) Im Rahmen des 1. Prüfungsabschnitts Sport (Theorie und Praxis der Sportarten") kann der Bereich Gesundheit und Fitness nach Wahl des Bewerbers ersatzweise in der vertieften Ausbildungsform als Block A oder in der grundständigen Ausbildungsform als Block B anerkannt werden.

§ 24

Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Die Meldung zur Diplomprüfung hat rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) beim zuständigen Prüfungsamt zu erfolgen. Dies gilt auch für Nachhol- oder Wiederholungsprüfungen.
- (2) Der erstmaligen Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 25 Abs. 1 und 2) beizufügen.

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 1. Die Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung.
 3. Ein ordnungsgemäßes Studium.
 4. Die Immatrikulation als Student des Diplomstudienganges Sportökonomie, und zwar bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr.
- (2) Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 1. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (benotete Scheine):
 - a) Trainingslehre (Hauptseminar);
 - b) Sportbiologie, - medizin (Hauptseminar);
 - c) Sportgeschichte (Übung);
 - d) Projekt (Seminar);
 - e) Zwei Scheine (Fortgeschrittenen-Übung oder Seminar) in Betriebswirtschaftslehre aus den Bereichen:
 - Marketing;
 - Unternehmensrechnung, insb. Investition und Finanzierung;
 - Organisation und Personalwesen;
 - oder einem weiteren betriebswirtschaftlichen Fach aus dem vom Prüfungsausschuß genehmigten Angebot für den Studiengang Sportökonomie (z. B. Dienstleistungsmanagement);
 - f) Unternehmensplanspiel (Übung);
 - g) Statistik I (Übung);

h) Zivilrecht (Übung oder Seminar).

Die Nachweise a) bis h) werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewerteten Klausurarbeit/Kolloquium/Referat o.ä. erbracht. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann jeweils höchstens zweimal wiederholt werden.

2. Der bestandene Prüfungsteil "Diplomarbeit".
 3. Der bestandene Prüfungsteil "Theorie und Praxis der Sportarten".
 4. Sonstige Nachweise:
 - a) Praktikum (3 Monate);
 - b) Sprachkenntnisse in einer vom Sprachenzentrum der Universität Bayreuth angebotenen Fremdsprache nach Wahl des Studenten (2 Scheine).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2;
 2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 4;
 3. eine Erklärung des Kandidaten, in welchen Teilgebieten der Fachprüfung Sport und Wirtschaft er schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen ablegen wird (vgl. § 26 Abs. 2 Ziffer 2 und 3).
- (4) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen - insbesondere zu Absatz Nr. 2 - gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn:
1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 26

Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit (§ 27) sowie
2. den Fachprüfungen in den Fächern Recht, Sport und Wirtschaft.

Die Prüfung im Fach Sport wird in zwei Abschnitten abgelegt. Der erste Abschnitt ("Theorie und Praxis der Sportarten") wird in einer vorgezogenen Prüfung abgelegt.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. Fachprüfung Recht: Klausur (3 Stunden);
2. Fachprüfung Sport (2. Prüfungsabschnitt):
 - a) Zwei Klausuren (jeweils 3-stündig) nach Wahl des Studenten aus den Bereichen:
 - Aufgaben, Strukturen und Organisationen des Sports;
 - Trainingslehre;
 - Sportmedizin.
 - b) Einer mündlichen Prüfung (etwa 30 Minuten) aus den Bereichen:
 - Aufgaben, Strukturen und Organisationen des Sports;
 - Trainingslehre;
 - Sportmedizin.

Die in den Klausuren (§ 26 Abs. 2 a) gewählten Prüfungsbereiche können nicht in der mündlichen Prüfung gewählt werden.

3. Fachprüfung Wirtschaft:

- a) Zwei Klausuren (jeweils 4-stündig) nach Wahl des Studenten aus den Bereichen:
 - Marketing;
 - Unternehmensrechnung, insbes. Investition und Finanzierung;
 - Organisation und Personalwesen;
 - oder einem weiteren betriebswirtschaftlichen Fach aus dem vom Prüfungsausschuß genehmigten Angebot für den Studiengang Sportökonomie (z. B. Dienstleistungsmanagement).
- b) Einer mündlichen Prüfung (etwa 20 Minuten) aus den Bereichen:
 - Marketing;
 - Unternehmensrechnung, insbes. Investition und Finanzierung;
 - Organisation und Personalwesen;
 - oder einem weiteren betriebswirtschaftlichen Fach aus dem vom Prüfungsausschuß genehmigten Angebot für den Studiengang Sportökonomie (z. B. Dienstleistungsmanagement).

Die in den Klausuren (§ 26 Abs. 3 a) gewählten Prüfungsbereiche können nicht in der mündlichen Prüfung gewählt werden.

(3) Die schriftlichen Prüfungen werden innerhalb von drei Wochen durchgeführt.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.

§ 27 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Fächer seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem am Studiengang mitwirkenden Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann nach dem 6. Semester ausgegeben werden.
- (3) Gelingt es dem Kandidaten nicht, ein Thema für die Diplomarbeit zu erhalten, hat er bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis unverzüglich nach, daß er durch Krankheit o.ä. an der Bearbeitung gehindert ist, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten genehmigen, daß die Bearbeitungsfrist für die Dauer der Erkrankung/Verhinderung ruht.
- (5) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht. Soll die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, werden die Noten der beiden Gutachter gemittelt, der Notenskala angepaßt und als Note der Diplomarbeit festgesetzt. Der Prüfungsausschuß

kann bei auffälliger Notenabweichung einen weiteren Gutachter hinzuziehen. Die Begutachtung soll insgesamt in der Regel innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein.

§ 28

Freier Prüfungsversuch

Hat ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium im 8. Fachsemester alle Zulassungsvoraussetzungen erworben und legt er die Prüfungen der Diplomprüfung erstmalig in diesem Semester ab, so gilt die folgende Regelung:

1. Die bestandenen Fachprüfungen in den Fächern Recht, Sport und Wirtschaft dürfen freiwillig zum Zwecke der Notenverbesserung ganz oder teilweise bis spätestens zum Ende des 9. Semesters wiederholt werden; es gilt dann jeweils das bessere Ergebnis in den einzelnen Fächern.
2. Ist eine Fachprüfung in den Fächern Recht, Sport und Wirtschaft mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so gelten alle Fachprüfungen als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat zur erneuten Ablegung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin meldet.
3. Anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium (Satz 1) angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

§ 29

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Legt der Bewerber die Diplomprüfung nicht in allen Teilen zum angemeldeten Termin ab, so behalten die Klausuren im Falle des § 10 Abs. 2 S. 2 und 3 nur dann Gültigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Klausuren (drei Klausuren) beendet wurden. Die restlichen Klausuren sind zum nächsten Prüfungstermin abzulegen. § 4 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Fachprüfung Sport ist nicht bestanden, wenn die aus den Teilnoten des 2. Prüfungsabschnitts (vgl. § 26 Abs. 2) gebildete Durchschnittsnote nicht mindestens ausreichend (4,0) ist. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit bzw. der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig; Ausnahmen regelt § 28.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Ist ein Fach nicht bestanden, so müssen alle Teilprüfungen des Faches wiederholt werden. Im Fach Sport bleiben jedoch die Noten des 1. Prüfungsabschnittes ("Theorie und Praxis der Sportarten") gültig.
- (5) Wird ein Sportartenblock des 1. Prüfungsabschnittes ("Theorie und Praxis der Sportarten"; vgl. § 23 Abs. 3) mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung zum nächsten Prüfungstermin möglich.
- (6) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist (vgl. § 14, Abs. 4). Erhält der Kandidat mit der wiederholten Diplomarbeit die Zulassung zu den Fachprüfungen in Recht, Sport und Wirtschaft, gelten Abs. 1 bis 4. Entsprechendes gilt für den 1. Prüfungsabschnitt Sport (Theorie und Praxis der Sportarten).
- (7) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen (Recht, Sport und Wirtschaft) ist nur in einem Fach möglich. Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgen.

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Prüfungsgesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades. Als Anlage des Zeugnisses wird eine Auflistung der Teilprüfungsleistungen angefügt.
- (3) Das Zeugnis und die Anlage zum Zeugnis sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von den Dekanen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

Dritter Teil: Schlußvorschriften

§ 31

Übergangsregelungen

Die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Sportökonomie nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abschließen werden. Kandidaten, die eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1986 (KMBI II S.125) ablegen müßten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Wer Teile der Prüfungen des 1. Prüfungsabschnitts Sport ("Theorie und Praxis der Sportarten") nach der Satzung vom 31. Januar 1986 (KMBI II S. 125) bereits abgelegt hat, muß die verbleibenden Prüfungsteile dieses Abschnitts auch nach der Satzung vom 31. Januar 1986 (KMBI II S. 125) ablegen. Ein vollständig nach der Satzung vom 31. Januar 1986 (KMBI II S. 125) abgelegter 1. Prüfungsabschnitt Sport ("Theorie und Praxis der Sportarten") kann auf Antrag als 1. Prüfungsabschnitt Sport ("Theorie und Praxis der Sportarten") dieser Prüfungsordnung gewertet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Sportökonomie vom 31. Januar 1986 (KMBI II S.125) vorbehaltlich der Übergangsregelungen noch außer Kraft.

Anlage 1: Anforderungen und Bewertung der sportpraktischen Prüfungen in Theorie und Praxis der Sportarten

1. Grundfächer

1.1 Badminton

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.2 Basketball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.3 Bergsport

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.4 Fußball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 30 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.5 Gerätturnen männlich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Barren
- Boden
- Pferd längsgestellt (1,35m)
- Reck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kür-übung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

Barren:

- Schwebekippe
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts
- Rolle vorwärts oder rückwärts

Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Salto vorwärts oder rückwärts
- Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand oder Aufschwung zum Handstand mit halber Drehung

Reck, sprunghoch:

- Kippe
- Hüftumschwung vorlings oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit

Bei dem Gerät Pferd besteht der Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett zuge-lassen)

1.6 Gerätturnen weiblich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Pferd quergestellt (1,20m)
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflicht-elemente sind:

Boden:

- Rondat (Radwende)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Einbeiniges Aufstemmen oder Liegehangkippe
- Hüftumschwung vorwärts oder rückwärts
- Grätschunterschwingung

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungverbindung
- Mindestens halbe Drehung auf einem Bein

Bei dem Gerät Pferd besteht das Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett oder Absprungtrampolin zugelassen)

1.7 Golf

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)

1.8 Gymnastik und Tanz

- a) Einzelkürübung nach Musik
- b) Demonstration mit Pflichtteilen aus den Bereichen Gymnastik (mit und ohne Handgerät) und/oder Tanz (mindestens zwei Aufgaben)

1.9 Handball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.10 Leichtathletik

Sieben gleichgewichtete Prüfungsteile

- a) Leistung: Wahlvierkampf
 - 100m oder 200m oder 400m
 - 3000m oder 5000m
 - Weit- oder Hochsprung
 - Kugelstoß oder Speer- oder Diskuswurf
- b) Demonstration von drei Technik-formen
 - Hürdentechnik mit Start
 - einer nicht unter a)gewählten Sprungdisziplin
 - einer nicht unter a)gewählten Wurf- oder Stoßdisziplin

bei folgenden Rahmenbedingungen:

Hürden:

Gefordert wird Überlaufen von sechs Hürden aus dem Startblock.

Frauen: Anlauf mind. 13,00m, Hürdenabstand mind. 7,50m und Hürdenhöhe mind. 0,76m.

Männer: Anlauf mind. 13,50m, Hürdenabstand mind. 8,60m und Hürdenhöhe mind. 0,91m

Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Flop, Straddle) nach Wahl des Prüflings nach mindestens sieben Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,55m bei Männern, von mindestens 1,25m bei Frauen.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf:

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

Diskuswurf (Männer 2kg, Frauen 1kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen.

Kugelstoß (Männer 7 1/4 kg, Frauen 4 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

Leistungsbewertung:

100m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 11,6	bis 13,0
2:	11,7 - 12,0	13,1 - 13,5
3:	12,1 - 12,4	13,6 - 14,0
4:	12,5 - 13,0	14,1 - 14,7
5:	ab 13,1	ab 14,8

200m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 24,0	bis 27,5
2:	24,1 - 24,9	27,6 - 28,4
3:	25,0 - 25,9	28,5 - 29,8
4:	26,0 - 27,1	29,9 - 31,5
5:	ab 27,2	ab 31,6

400m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 54,0	bis 62,0
2:	54,1 - 55,8	62,1 - 64,5
3:	55,9 - 58,0	64,6 - 68,2
4:	58,1 - 61,0	68,3 - 73,0
5:	ab 61,1	ab 73,1
3000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 9:45,0	bis 11:15,0
2:	9:45,1 - 10:20,0	11:15,1 - 11:55,0
3:	10:20,1 - 11:00,0	11:55,1 - 12:40,0
4:	11:00,1 - 11:45,0	12:40,1 - 13:30,0
5:	ab 11:45,1	ab 13:30,1

5000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 17:30,0	bis 20:00,0
2:	17:30,1 - 19:10,0	20:00,1 - 21:50,0
3:	19:10,1 - 21:00,0	21:50,1 - 23:50,0
4:	21:00,1 - 23:00,0	23:50,1 - 26:30,0
5:	ab 23:00,1	ab 26:30,1

Weitsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 6,30	ab 5,00
2:	6,29 - 5,95	4,99 - 4,75
3:	5,94 - 5,55	4,74 - 4,40
4:	5,54 - 5,10	4,39 - 4,00
5:	bis 5,09	bis 3,99

Hochsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 1,75	ab 1,50
2:	1,74 - 1,67	1,49 - 1,43
3:	1,66 - 1,58	1,42 - 1,33
4:	1,57 - 1,48	1,32 - 1,23

5:	bis 1,47	bis 1,22
----	----------	----------

Kugelstoß (F=4kg / M=7,25kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 11,10	ab 10,00
2:	11,09 - 10,40	9,99 - 9,25
3:	10,39 - 9,60	9,24 - 8,40
4:	9,59 - 8,60	8,39 - 7,45
5:	bis 8,59	bis 7,44

Speerwurf (F=600g / M= 800g)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 48,00	ab 33,00
2:	47,99 - 41,50	32,99 - 30,00
3:	41,49 - 34,50	29,99 - 26,00
4:	34,49 - 27,00	25,99 - 21,00
5:	bis 26,99	bis 20,99

Diskuswurf (F= 1kg / M=2kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 34,00	ab 31,00
2:	33,99 - 30,50	30,99 - 28,00
3:	30,49 - 26,50	27,99 - 24,50
4:	26,49 - 22,00	24,49 - 20,50
5:	bis 21,99	bis 20,49

1.11 Schwimmen

a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter a) nicht gewählten Schwimmarten über ca. 50m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:17,00
2:	1:09,01 - 1:15,00	1:17,01 - 1:23,00
3:	1:15,01 - 1:22,00	1:23,01 - 1:30,00
4:	1:22,01 - 1:30,00	1:30,01 - 1:38,00
5:	ab 1,30,01	ab 1:38,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:24,00	bis 1:33,00
2:	1:24,01 - 1:30,00	1:33,01 - 1:39,00
3:	1:30,01 - 1:37,00	1:39,01 - 1:46,00
4:	1:37,01 - 1:45,00	1:46,01 - 1:54,00
5:	ab 1:45,01	ab 1:54,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich

1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,00	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:33,00	1:36,01 - 1:43,00
4:	1:33,01 - 1:41,00	1:43,01 - 1:51,00
5:	ab 1:41,01	ab 1:51,01

100m Rückenkrault		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,00	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:33,00	1:36,01 - 1:43,00
4:	1:33,01 - 1:41,00	1:43,01 - 1:51,00
5:	ab 1:41,01	ab 1:51,01

1.12 Skilauf alpin

- Eine freie, geländeangepaßte Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

1.13 Skilauf nordisch

- Zeitlauf über mindestens 5 Kilometer in einer freigewählten Technik
- Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

1.14 Tauchen

Leistung und Demonstration in den Bereichen Schnorchel- und Gerätetauchen (mindestens zwei Aufgaben)

1.15 Tennis

- Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.16 Tischtennis

- Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.17 Volleyball

- Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.18 Windsurfen

- Windsurfspezifische Leistung auf einem Dreieckskurs
- Demonstration der Technik in verschiedenen Manövern (mindestens zwei Aufgaben)

2. Schwerpunktfächer

2.1 Badminton

- Spielleistung in einem Einzel- und Doppelspiel von mindestens je 10 Minuten Dauer
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.2 Basketball

- Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.3 Fußball

- Spielleistung in einem Spiel von 2 x 45 Minuten
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.4 Gerätturnen männlich

- Drei Kürübungen an drei unterschiedlichen Geräten

- b) Drei Pflichtübungen an drei unter a) nicht gewählten Geräten

Bemerkung: Als Geräte können gewählt werden: Boden, Barren, Reck, Ringe, Seitpferd und Pferdsprung (längsgestellt). Die Übungen müssen, mit Ausnahme des Pferdsprungs, mindestens sechstellig sein. Die Pflichtteile werden von der Universität rechtzeitig bekanntgemacht.

2.5 Gerätturnen weiblich

- a) Drei Kürübungen an drei unterschiedlichen Geräten
 b) Drei Pflichtübungen an drei Geräten. Das unter a) nicht gewählte Geräte muß bei den Pflichtübungen berücksichtigt werden.

Bemerkung: Als Geräte können gewählt werden: Boden, Schwebebalken, Stufenbarren und Pferdsprung (quergestellt). Die Übungen müssen, mit Ausnahme des Pferdsprungs, mindestens sechstellig sein. Die Pflichtteile werden von der Universität rechtzeitig bekanntgemacht.

2.6 Gymnastik und Tanz

- a) Je eine Einzel- und Gruppenkürübung nach Musik
 b) Demonstration mit Pflichtteilen aus den Bereichen Gymnastik (mit und ohne Handgerät) und/oder Tanz (mindestens drei Aufgaben)

2.7 Handball

- a) Spieleleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
 b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.8 Leichtathletik

Sieben gleichgewichtete Prüfungsteile bei den Frauen,
 neun gleichgewichtete Prüfungsteile bei den Männern

- a) Leistung Frauen: Wahlfünfkampf
 - 100m oder 200m
 - 3000m oder 5000m
 - Weit- und Hochsprung
 - eine der folgenden Disziplinen: Kugelstoß, Speer-, Diskuswurf
 b) Leistung Männer: Wahlsiebenkampf
 - zwei der folgenden Disziplinen: 100m, 200m, 400m
 - 3000m oder 5000m
 - Weit- und Hochsprung
 - zwei der folgenden Disziplinen: Kugelstoß, Speer-, Diskuswurf
 c) Demonstration von zwei Technik-formen (Männer und Frauen)
 - Hürdentechnik mit Start
 - einer nicht unter a) bzw. b) gewählten Wurf- oder Stoßdisziplin
 bei folgenden Rahmenbedingungen:

Hürden:

Hürdentechnik mit Start nach den amtlichen Wettkampfbestimmungen.

Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Sprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Flop, Straddle) nach Wahl des Prüflings nach mindestens sieben Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,55m bei Männern, von mindestens 1,25m bei Frauen.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf:

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

Diskuswurf (Männer 2kg, Frauen 1kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen.

Kugelstoß (Männer 7 1/4 kg, Frauen 4 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

Leistungsbewertung:

100m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 11,6	bis 13,0
2:	11,7 - 12,0	13,1 - 13,5
3:	12,1 - 12,4	13,6 - 14,0
4:	12,5 - 13,0	14,1 - 14,7
5:	ab 13,1	ab 14,8

200m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 24,0	bis 27,5
2:	24,1 - 24,9	27,6 - 28,4
3:	25,0 - 25,9	28,5 - 29,8
4:	26,0 - 27,1	29,9 - 31,5
5:	ab 27,2	ab 31,6

400m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 54,0	bis 62,0
2:	54,1 - 55,8	62,1 - 64,5
3:	55,9 - 58,0	64,6 - 68,2
4:	58,1 - 61,0	68,3 - 73,0
5:	ab 61,1	ab 73,1

3000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 9:45,0	bis 11:15,0
2:	9:45,1 - 10:20,0	11:15,1 - 11:55,0
3:	10:20,1 - 11:00,0	11:55,1 - 12:40,0
4:	11:00,1 - 11:45,0	12:40,1 - 13:30,0
5:	ab 11:45,1	ab 13:30,1

5000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 17:30,0	bis 20:00,0
2:	17:30,1 - 19:10,0	20:00,1 - 21:50,0
3:	19:10,1 - 21:00,0	21:50,1 - 23:50,0
4:	21:00,1 - 23:00,0	23:50,1 - 26:30,0
5:	ab 23:00,1	ab 26:30,1

Weitsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 6,30	ab 5,00
2:	6,29 - 5,95	4,99 - 4,75
3:	5,94 - 5,55	4,74 - 4,40
4:	5,54 - 5,10	4,39 - 4,00
5:	bis 5,09	bis 3,99

Hochsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 1,75	ab 1,50
2:	1,74 - 1,67	1,49 - 1,43
3:	1,66 - 1,58	1,42 - 1,33

4:	1,57 - 1,48	1,32 - 1,23
5:	bis 1,47	bis 1,22

Kugelstoß (F=4kg / M=7,25kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 11,10	ab 10,00
2:	11,09 - 10,40	9,99 - 9,25
3:	10,39 - 9,60	9,24 - 8,40
4:	9,59 - 8,60	8,39 - 7,45
5:	bis 8,59	bis 7,44

Speerwurf (F=600g / M= 800g)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 48,00	ab 33,00
2:	47,99 - 41,50	32,99 - 30,00
3:	41,49 - 34,50	29,99 - 26,00
4:	34,49 - 27,00	25,99 - 21,00
5:	bis 26,99	bis 20,99

Diskuswurf (F= 1kg / M=2kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 34,00	ab 31,00
2:	33,99 - 30,50	30,99 - 28,00
3:	30,49 - 26,50	27,99 - 24,50
4:	26,49 - 22,00	24,49 - 20,50
5:	bis 21,99	bis 20,49

2.9 Schwimmen

a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) vier Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter a) nicht gewählten Schwimmmarten über ca. 50m einschließlich Start und Wende;

Demonstration der Technik in zwei Kürsprüngen nach eigener Wahl aus den fünf Sprunggruppen (Fußsprünge sind nicht zugelassen) vom 1m oder 3m Brett.

Bemerkung: Jede der Demonstrationsaufgaben zählt einfach.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:07,00	bis 1:15,00
2:	1:07,01 - 1:13,00	1:15,01 - 1:21,00
3:	1:13,01 - 1:20,00	1:21,01 - 1:28,00
4:	1:20,01 - 1:28,00	1:28,01 - 1:36,00
5:	ab 1,28,01	ab 1:36,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:22,00	bis 1:31,00
2:	1:22,01 - 1:28,00	1:31,01 - 1:37,00
3:	1:28,01 - 1:35,00	1:37,01 - 1:44,00
4:	1:35,01 - 1:43,00	1:44,01 - 1:52,00
5:	ab 1:43,01	ab 1:52,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:18,00	bis 1:28,00
2:	1:18,01 - 1:24,00	1:28,01 - 1:34,00
3:	1:24,01 - 1:31,00	1:34,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:39,00	1:41,01 - 1:49,00
5:	ab 1:39,01	ab 1:49,01

100m Rückenraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:18,00	bis 1:28,00
2:	1:18,01 - 1:24,00	1:28,01 - 1:34,00
3:	1:24,01 - 1:31,00	1:34,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:39,00	1:41,01 - 1:49,00
5:	ab 1:39,01	ab 1:49,01

2.10 Skilauf alpin

- Zwei freie, geländeangepasste Abfahrten mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- Demonstration der Technik (mindestens vier Aufgaben)

2.11 Skilauf nordisch

- Zeitlauf über mindestens 10 Kilometer in einer freigewählten Technik
- Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens vier Aufgaben)

2.12 Tennis

- Spielleistung in einem Einzel- und Doppelspiel von mindestens je 15 Minuten Dauer
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.13 Tischtennis

- Spielleistung in einem Einzel- und Doppelspiel von mindestens je 10 Minuten Dauer
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.14 Volleyball

- Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

In Abhängigkeit von der Sportentwicklung können bei Bedarf und vorhandenen Personalressourcen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Sportarten als Grund- bzw. Schwerpunktfach eingeführt werden.

Anlage 2: Prüfungsanforderungen im Bereich Gesundheit und Fitness

1. Grundfachprüfung

Leistung und Demonstration in den Bereichen Herz-Kreislauftraining und/oder Muskeltraining und/oder Muskeldehnung (mindestens zwei Aufgaben)

2. Schwerpunktfachprüfung

Leistung und Demonstration in den Bereichen Herz-Kreislauftraining und/oder Muskeltraining und/oder Muskeldehnung und/oder Rückenschule und/oder Psychoregulation und/oder Ernährung (mindestens zwei Aufgaben)

Anlage 3: Wertungskriterien für nicht meßbare Sportarten bzw. nicht meßbare Prüfungsteile

1. **Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen**

Gegenstand der Bewertung sind die in Anlage 1 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0)=

die Übung entspricht voll den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im großen und ganzen den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0)=

die Übung entspricht im allgemeinen nicht mehr den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. **Gymnastik/Tanz**

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnk)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnk, Synchronität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =
nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0)=
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =
die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0)=
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffs-verhalten und
- das situationsgerechte Abwehr-verhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0)=

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0)=

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

Anlage 4: Sonderregelung für Studenten, die an der Erasmus-Hochschulkooperation zum Erwerb des "European Masters Degree in Sport Management" oder des "European Masters Degree in Health and Fitness" teilnehmen

(1) Im Rahmen der Erasmus-Hochschulkooperation wurden Programme für einen "European Masters Degree in Sport Management" und einen "European Masters Degree in Health and Fitness" eingerichtet. Als Ergebnis liegen einheitliche Curricula und Prüfungsanforderungen vor, die eine gleichwertige Qualifikation der Absolventen der beteiligten europäischen Universitäten sichern. Auf dieser Grundlage und in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen europäischen "Board of Studies" vergeben die in dieser Erasmus-Hochschulkooperation aufgenommenen Universitäten den Titel eines "European Master in Sport Management" bzw. "European Master in Health and Fitness". Die Vergabe dieser europäischen Titel setzt den Erwerb der entsprechenden nationalen Hochschulqualifikation voraus. An der Universität Bayreuth ist das der Grad "Diplom-Sportökonom (Univ.)".

(2) Der Inhaber des akademischen Grades "Diplom-Sportökonom (Univ.)" ist berechtigt, diesen Grad mit dem Zusatz "European Master in Sport Management [Euro. M. Sc. (Sport Management)]" zu führen, wenn er folgende Nachweise erbracht hat:

- Erfolgreicher Abschluß des Diplomstudiengangs Sportökonomie;
- Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens 4 Monaten Dauer nach der Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen;
- Erfolgreiche Teilnahme an einem europäischen Seminar der Partneruniversitäten;
- Schriftliche Hausarbeit mit internationalem Bezug.

(3) Der Inhaber des akademischen Grades "Diplom-Sportökonom (Univ.)" ist berechtigt, diesen Grad mit dem Zusatz "European Master in Health and Fitness [Euro. M. Sc. (Health and Fitness)]" zu führen, wenn er folgende Nachweise erbracht hat:

- Erfolgreicher Abschluß des Diplomstudiengangs Sportökonomie;
- Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens 4 Monaten Dauer nach der Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen;
- Erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden im Bereich "Gesundheit und Fitness";

- Schriftliche Hausarbeit mit internationalem Bezug.

(4) Die Berechtigung zur Zusatzbezeichnung "European Master in Sport Management" bzw. "European Master in Health and Fitness" wird durch ein Universitätszertifikat bestätigt.